

Titel der Drucksache:

Überarbeitung der Förderrichtlinien für den
Bereich der Jugendhilfe

Drucksache

2576/23

Jugendhilfeausschuss

Entscheidungsvorlage

öffentlich

| Beratungsfolge | Datum | Behandlung | Zuständigkeit |
|----------------------|------------|------------|---------------|
| Jugendhilfeausschuss | 23.11.2023 | öffentlich | Entscheidung |

Beschlussvorschlag

01

Der Unterausschuss Kinder- und Jugendförderplanung wird damit beauftragt, sich bis spätestens Februar 2024 mit der FRLJHEF-P, Punkt 4. Zuwendungsvoraussetzungen und der Förderrichtlinie FRLJEF-EM, Punkt 5. Art und Umgang, Höhe der Zuwendung zu beschäftigen. Dabei sollen die vom Stadtjugendring Erfurt in der Begründung des Antrags ausgeführten erarbeiteten Auswertungsergebnisse und Vorschläge berücksichtigt werden.

02

Der Unterausschuss Kinder- und Jugendförderplanung trägt die Ergebnisse mit einer Empfehlung in den Jugendhilfeausschuss zurück.

08.11.2023, gez. 

Datum, Unterschrift Mitglied des Jugendhilfeausschusses

| | | | | |
|---|---|-------------|-------------|-------------|
| Nachhaltigkeitscontrolling <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage | Demografisches Controlling <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage | | | |
| Finanzielle Auswirkungen <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja → | Nutzen/Einsparung <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt | | | |
| ↓ | Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE) | | | |
| Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja | Gesamtkosten EUR | | | |
| ↓ | | | | |
| | 2023 | 2024 | 2025 | 2026 |
| Verwaltungshaushalt Einnahmen | EUR | EUR | EUR | EUR |
| Verwaltungshaushalt Ausgaben | EUR | EUR | EUR | EUR |
| Vermögenshaushalt Einnahmen | EUR | EUR | EUR | EUR |
| Vermögenshaushalt Ausgaben | EUR | EUR | EUR | EUR |
| <input type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag | | | | |

Fristwahrung

Ja Nein

Anlagenverzeichnis

Sachverhalt

Ende 2020 erfolgte nach Abstimmung mit dem Jugendamt Erfurt eine Zwischen-Auswertung der Förderrichtlinie durch den Stadtjugendring Erfurt. Es fand eine Abfrage unter den Mitgliedsorganisationen statt, die Ergebnisse wurden gesammelt und sortiert. Danach fanden mehrere Treffen mit dem Jugendamt Erfurt statt, um die Ergebnisse zu sichten und mögliche Umgangsweisen zu besprechen.

Klärungsbedarf besteht aktuell bei zwei Punkten: 1) Zur Bildung einer Betriebsmittelrücklage bei Trägern, welche einen Eigenanteil von 10% nicht erbringen können und 2) Die Erhöhung der Zuschüsse bei Einzelmaßnahmen pro Teilnehmer / pro Tag.

Bildung von Betriebsmittelrücklagen – FRLHEF-P

Bislang wird die Auffassung vertreten, dass keine Betriebsmittelrücklage nötig sei, dass also bei Trägern, welche die 10% Eigenanteil nicht erbringen können, alle Einnahmen des Trägers als Eigenleistungen des Trägers anzurechnen sind (außer sie sind begründet zur Umsetzung weiterer Betätigungsfelder des Trägers bestimmt) und nicht für die Bildung einer Betriebsmittelrücklage

genutzt werden können. Das bringt insbesondere diejenigen Träger in Schwierigkeiten, die systematisch die 10% Eigenleistung nicht erbringen können und dennoch auf eine Betriebsmittelrücklage angewiesen sind.

Entsprechend der Bewilligungsbescheide tragen freie Träger die Last für alle Mehrausgaben selbst („Eine Nachfinanzierung ist nicht möglich. Mehrausgaben gehen zu Lasten des Zuwendungsempfängers“). Es liegt also ein finanzielles Eigenrisiko beim Träger. Um die langfristige Existenz der Träger gewährleisten zu können, braucht es dementsprechend Eigenmittel, mit welchen unvorhergesehene Mehrausgaben oder Ausfälle von Einnahmen gedeckt werden können. Darüber hinaus braucht es außerdem eine Betriebsmittelrücklage, welche anstehende Kosten bei nachträglicher Erstattung deckt. Dies entspricht auch §62 Abs. 1 Nr. 1 AO., der besagt, dass „Körperschaften ... ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen [können], soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig zu erfüllen.

Vorschlag zur Neu-Regelung in der Förderrichtlinie: (Ergänzungen fett und unterstrichen)

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.2 Die Voraussetzung einer Förderung nach § 74 Abs. 3 SGB VIII gilt als erfüllt, wenn der jeweilige Kosten- und Finanzierungsplan eine mindestens 10prozentige Deckung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben der zu fördernden Maßnahme aus Einnahmen und Eigenmitteln des Maßnahmeträgers gewährleistet. Diese Regelung gilt nicht für die Jugendverbände und den Stadtjugendring Erfurt.

4.3 Liegen die Voraussetzungen nach 4.2 Satz 1 nicht vor, wird die Höhe der angemessenen Eigenleistung des Maßnahmeträgers durch die Verwaltung des Jugendamtes geprüft **und entsprechend auf einen angemessenen Prozentsatz festgelegt**. Dazu hat der Träger geeignete Unterlagen einzureichen (Haushaltspläne, Bilanzen, Jahresabschlüsse, etc.) und eine Abgrenzung der zu fördernden Maßnahme von weiteren jeweilig zu begründenden Betätigungsfeldern vorzunehmen.

4.4 **Kann der Prozentsatz (10% oder der individuell festgelegte Prozentsatz nach 4.3) in dem laufenden Jahr nicht erfüllt werden**, sind alle Einnahmen des Trägers, die zur Finanzierung der zu fördernden Maßnahme genutzt werden können, als Eigenleistungen des Trägers anzurechnen. Davon ausgenommen sind

- Einnahmen, die begründet zur Umsetzung weiterer Betätigungsfelder des Trägers bestimmt sind,
- rechtlich unabwendbare Rückstellungen des Trägers,
- begründete Rücklagen **[u.A. Betriebsmittelrücklage]**

Weitere Einnahmepotentiale im Zusammenhang mit der zu fördernden Maßnahme sind zu prüfen und gegebenenfalls vom Maßnahmeträger zu erschließen. Als Eigenmittel sind auch fachlich begründete geldwerte Leistungen anzusehen.

Mit der vorgeschlagenen Neu-Regelung wäre es möglich, Einnahmen, die über den festgelegten Eigenanteil (z.B. 6%) erzielt werden, einer Betriebsmittelrücklage zuzuführen.

Art und Umgang, Höhe der Zuwendung – FRLJEF EM

Bei Einzelmaßnahmen sind die Tagessätze sehr niedrig und die Preise sind in den letzten Jahren stetig gestiegen. Außerdem können Verpflegungskosten nicht abgerechnet werden. Es handelt sich bei Verpflegungskosten jedoch um einen Teil der anfallenden Gesamtkosten bei Kurzfreizeiten und Maßnahmen der Jugenderholung – die Teilnahmebeiträge, die erhoben werden, berechnen sich in der Regel auch anhand der Gesamtkosten und nicht nur der Verpflegungskosten. Um die Abrechnung zu erleichtern, wird vorgeschlagen, dass auch Verpflegungskosten abrechenbar sind und pro Teilnehmer / Tag gedeckelt werden.

Vorschlag zur Neu-Regelung in der Förderrichtlinie: (Ergänzungen fett)

| | Stadt Erfurt FRLJHEF - EM | Land Thüringen - Landesjugendförderplan | NEU FRLHEF – EM – Vorschlag SJR |
|--|------------------------------|--|---|
| Kurzfreizeit pro Teilnehmer/Tag: | 8 Euro | Eintägig: 22 Euro / Tag | 20 Euro / Tag |
| Maßnahmen 2 – 6 Übernachtungen pro Teilnehmer/Tag: | 5 Euro | 34 Euro/Tag | 20 Euro / Tag |
| Maßnahmen Jugenderholung 4 – 14 Tage pro Teilnehmer/Tag: | 4 Euro | 24 Euro / Tag | 15 Euro / Tag |
| Betreuer/Tag: | 8 Euro | Keine Regelung | 20 Euro / Tag |
| Verpflegung | Nein | 14 Euro / Tag | Max. 10 Euro / Tag des Festbetrags |